



ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

A-1050 Wien 5, Siebenbrunnengasse 21 · Telefon 55 25 02

An das

Präsidium
des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3

1017 Wien

Z	36	-GE-986
Datum:	26. JUNI 1986	
Verf.:	1986-06-27 Je	

Je Esterer

Zahl: AI/1144/K./Kr.

Durchwahl:

Wien, 25. Juni 1986

Bezug: GZ. 32.831/2-III/1/86 des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986

Verehrtes Präsidium des Nationalrates !

Die Zentralstelle für Brandverhütung hat mit Schreiben AI/1143/K./Kr. vom 25. Juni 1986 zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 eine Stellungnahme abgegeben und erlaubt sich 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates vorzulegen.

Beilagen erwähnt

Mit vorzüglicher Hochachtung
ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

Der Geschäftsführer:

JK
(Direktor Ing. Kaiser)



ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

A-1050 Wien 5, Siebenbrunnengasse 21 · Telefon 55 25 02

An das

Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1010 Wien

Zahl: AI/1143/K./Kr. Durchwahl: Wien, 25. Juni 1986
Bezug: Do. GZ. 32.831/2-III/1/86
Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986

Die Zentralstelle für Brandverhütung dankt für die Einladung,
zum Entwurf der Gewerbeordnungs-Novelle 1986 Stellung zu nehmen.

Nach aufmerksamer Durchsicht der zur Verfügung stehenden Unterlagen,
nämlich des Entwurfes einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986, des
"Vorblattes" und der "Erläuterungen" erlauben wir uns festzuhalten,
daß weder durch die beabsichtigte Novellierung der derzeit gültigen
Gesetzesstellen noch durch die im allgemeinen Teil der Erläuterungen
unter Pkt. 3. aufgeworfenen Fragen Probleme der Brandverhütung sosehr
betroffen sind, um daraus die Zuständigkeit unserer Stelle für die Ab-
gabe einer Stellungnahme zu erkennen.

Allerdings gestatten wir uns, die beabsichtigte Novellierung der
Gewerbeordnung 1973 für folgende

Stellungnahme

zum Anlaß zu nehmen:

Zur Erreichung der in der Gewerbeordnung vorgegebenen, an Betriebsanlagen
zu stellenden brandschutztechnischen Anforderungen (§ 74 GewO) wird auch
in unserem Land mehr und mehr auf Brandschutzanlagen, wie z.B. automati-
sche Brandmeldeanlagen, zurückgegriffen. Der Grund hierfür ist vor allem
die Tatsache, daß Brandschutzmaßnahmen bautechnischer Natur, hier besonders

- 2 -

die Unterteilung der Betriebsanlagen in ausreichend kleine Brandabschnitte, sehr oft als den Betriebsablauf störende Maßnahme empfunden wird. Diesem Trend kann aus brandschutztechnischer Sicht durchaus zugestimmt werden, umso mehr als in § 74 GewO richtigerweise die in Zusammenhang mit einer Betriebsanlage zu schützenden Interessen, nicht aber die Maßnahmen normiert sind, mit welchen das vorgegebene Schutzziel zu erreichen ist.

Mit dem kontinuierlichen Ansteigen der jährlich errichteten derartigen Brandschutzanlagen ist die Entwicklung Hand in Hand gegangen, daß sich mit dem Projektieren, Errichten und Instandhalten solcher Anlagen nicht nur einige wenige Fachbetriebe, die ihr Gewerbe meist in der Form eines Industriebetriebes ausüben und sich das für das Planen, Errichten und Instandhalten von Sicherheitsanlagen erforderliche Fachwissen auf Grund langjähriger Erfahrung erworben haben, befassen, sondern eine größere Anzahl von Firmen diese Tätigkeit gewerblich ausübt.

Diese Entwicklung ist zunächst brandschutztechnisch zu begrüßen und entspricht auch dem Ziel einer Liberalisierung der gewerberechtlichen Regelungen. Trotzdem muß auf die Tatsache hingewiesen werden, daß nach den derzeitigen gewerberechtlichen Regelungen das Planen, Errichten und Instandhalten von Sicherheitsanlagen eine gewerbliche Tätigkeit ist, für deren Ausübung der Gewerbetreibende keine besonderen Anforderungen zu erfüllen hat, obwohl dieses Gewerbe eindeutig Merkmale aufweist, die u.a. maßgeblich für jene Gewerbe sind, die zur Zeit gemäß § 130 GewO der Konzessionspflicht unterliegen. Diese Merkmale sind im wesentlichen:

- Das Planen, Errichten und Instandhalten von Sicherheitsanlagen im allgemeinen und Brandschutzanlagen im besonderen dient dazu, eine besondere Gefahr, nämlich die Brandgefahr, für das Leben und die Gesundheit von Menschen abzuwehren.
- Zur wirksamen Erfüllung dieser Aufgabe muß der Gewerbetreibende jedenfalls über spezielle Fachkenntnisse und eine ausreichende Zuverlässigkeit verfügen.

- 3 -

Da schließlich die Konzessionspflicht von einzelnen Gewerben ausschließlich über eine Novellierung der geltenden Gewerbeordnung und nicht über eine Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie festgesetzt werden kann, bitten wir höflich die Möglichkeit zu prüfen, im Zuge der bevorstehenden Novellierung der Gewerbeordnung

- das Planen, Errichten und Instandhalten von Brandschutzanlagen konzessionspflichtig zu machen,
- die Erteilung der Konzession neben der Erfüllung der in § 25 Abs. 1 Z. 1 GewO angeführten Voraussetzungen an die Erbringung eines Befähigungsnachweises zu binden und
- den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zu ermächtigen, jene an den Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen durch Verordnung festzulegen, die erforderlich sind, um Störungen, die an Brandschutzanlagen außerhalb der normalen Betriebszeit des Gewerbebetriebes auftreten und dem Gewerbetreibenden gemeldet werden, ausreichend rasch beheben zu können.

Wir sind gerne bereit, unsere schriftlichen Ausführungen im Rahmen einer Vorsprache bei Ihrem verehrlichen Ministerium näher zu begründen und zu erläutern. Schließlich legen wir dieser Stellungnahme unser Schreiben Zl.: AI/1144/K./Kr. vom 25. Juni 1986 bei, mit welchem wir Ihrem Ersuchen entsprechen, 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG

Der Geschäftsführer:

Beilage erwähnt.

Dir
(Direktor Ing. Kaiser)